



HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL: +49(0)611 55- 1 67 52

FAX: +49(0)611 55 - 45244

BEARBEITET VON Wahl, Martina

E-MAIL: zv25@bka.bund.de

AZ ZV 25 -2 - 5166.00-489/03

DATUM 10. November 2003

BETREFF **Ausnahmegenehmigung zum Besitz von bisher gelieferten Spring- und Fallmessern an behinderte Berechtigte nach dem sozialen Entschädigungsrecht (Kriegsopferversorgung u.a.)**

Bekanntmachung

einer Ausnahmegenehmigung des Bundeskriminalamtes gemäß § 40 Abs. 4 des Waffengesetzes (WaffG) zur Regelung des Umgangs mit verbotenen Spring- und Fallmessern durch Berechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz

vom 10. November 2003.

Gemäß § 40 Abs. 4 WaffG wird Berechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz die widerrufliche und unbefristete Ausnahmegenehmigung erteilt, nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.4.1 WaffG verbotene Spring- und Fallmesser, die vor dem 30.06.2003 durch die Versorgungsbehörden der Länder ausgegeben wurden, zu besitzen und zu führen.

Auflagen:

1. Die o.a. Messer dürfen anderen nicht überlassen werden.
2. Die rechtmäßigen Besitzer von o.a. Messern haben die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.
3. Ein evtl. Verlust eines o.a. Messers ist dem Bundeskriminalamt und der zuständigen Versorgungsbehörde des Landes unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
4. Diese Ausnahmegenehmigung hat keine Gültigkeit für sonstige Personen (z.B. Erben). Im Ablebensfalle ist das Messer bei der zuständigen Versorgungsbehörde abzugeben.

Wiesbaden, 10. November 2003

Bundeskriminalamt

ZV 25 - 5166.00 - 489/2003

Im Auftrag

Menne



ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

Überweisungsempfänger: Deutsche Bundesbank Filiale Trier (BBk Trier)
(BLZ 585 000 00) Kto.-Nr. 585 010 05